

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Petri Stahl GmbH

§ 1 Geltung, Vertragsabschluss, Incoterms

1. Dem Vertragsverhältnis und dem gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Einkäufer, Petri Stahl GmbH, künftig als „Petri“ bezeichnet und dem Verkäufer liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde, selbst wenn diese bei späteren Verträgen nicht mehr erwähnt werden.
2. Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diesen von Petri im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde und diese statt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Petri gelten sollen.
3. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 2 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer aber einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.
2. Sofern ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart ist, übernimmt Petri nur die günstigsten Frachtkosten.
3. Kosten, die bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden - einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld - trägt der Verkäufer.
4. Erhöhen sich die Preise aus Gründen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat (z.B. behördliche Maßnahmen) oder werden nach Vertragsabschluss Zölle, Abgaben, Gebühren oder Frachten erhöht oder hinzugefügt, hat Petri das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Ursprungsnachweise und steuerliche Nachweise

1. Sofern Petri Ursprungsnachweise anfordert, wird der Verkäufer diese mit allen erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

§ 4 Qualität gelieferter Ware

Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und den die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.

§ 5 Gewährleistung

1. Die Ware hat einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den von Petri gemachten Vorgaben zu entsprechen.
2. Werden bezüglich gelieferter Ware Mängel gerügt, sind diese vom Verkäufer nach schriftlicher Anzeige durch Petri unverzüglich unentgeltlich und einschließlich Nebenkosten zu beheben.
3. Im Falle der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Nachbesserung oder Unzumutbarkeit der Annahme nachgebesserter Ware durch Petri wird die mangelbehaftete Ware vom Verkäufer durch mangelfreie Ware ersetzt. Ersatzweise kann Petri schriftlich Minderung verlangen.
4. Verzögert sich die geschuldete Nachbesserung trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist durch Petri, ist Petri berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen, wenn er dies dem Verkäufer zugleich mit der Fristsetzung angedroht hat.
5. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von Petri bleiben unberührt.

§ 6 Termine, Verzögerungen

1. Vereinbarte Liefertermine sind einzuhalten.
2. Erkennt der Verkäufer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, teilt er Petri dies unverzüglich mit.
3. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, ist Petri nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Verkäufers durchführen lassen oder Vertrag zurücktreten.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Petri bleiben unberührt.
5. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen u. ä. Ereignisse, die Petri die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien ihn für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Dasselbe gilt im Hinblick auf den Verkäufer für dessen Lieferverpflichtung.

§ 7 Weitergehende Haftung des Verkäufers

1. Der Verkäufer stellt Petri von sämtlichen Ansprüchen frei, die ihm durch Lieferung fehlerhafter Ware entstehen.
2. Dasselbe gilt, wenn durch den Besitz, das Gebrauchen, das Anbieten oder Inverkehrbringen der gelieferten Ware Schutzrechte Dritter verletzt werden und Petri von dem Schutzrechtsinhaber oder seinen Abnehmern in Anspruch genommen wird.
3. Für Fehler, die auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, stellt dieser Petri von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er auch selbst unmittelbar haften würde.

§ 8 Zahlung

1. Petri zahlt innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum 15. des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Verfrühte Lieferungen des Verkäufers lösen keine vorzeitige Zahlungspflicht für Petri aus.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen Ratingen.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des für Petri allgemein zuständigen Gerichts. Petri kann jedoch den Verkäufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.